

Einzelausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Einzelausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten Antragsteller nur in begründeten Fällen.

Sofern Fahrten von und zu bestimmten Einrichtungen im öffentlichen Interesse liegen oder zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind, können folgende Ausnahmegenehmigungen erteilt werden:

Fahrten im überwiegenden öffentlichen Interesse, beispielsweise zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere Fahrten:

- zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
- für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs
- zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte)

Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für folgende Zwecke:

- zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen wie z.B. Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen), Zugmaschinen von Schaustellern und als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (wie z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge), Schwerlasttransporter
- Fahrzeuge mit Spezialum- und -einbauten für Schwerbehinderte
- Notwendige regelmäßige Arztbesuche, z.B. für Patienten*innen, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können
- Fahrzeuge/Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können
- Private Härtefälle, die überwiegende persönliche und unaufschiebbare Gründe in geeigneter Weise nachweisen können:
 - a) Fahrten, die nur in einem kurzen Zeitraum oder nur in seltenen Sonderfällen stattfinden wie z.B. Umzug oder Neuwagen-Kaufanbahnung mit Anzahlungnahme ,
 - b) Fahrten aus besonderem Anlass zur familiären Betreuung von Kindern unter 8 Jahren, wobei regelmäßige Fahrten zur Schule, Krippe, Kita, Kindergarten oder zur Freizeitgestaltung (sog. „Elterntaxis“) ausgeschlossen sind
 - c) Privatfahrten zur Pflege von Familienangehörigen
- Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs-, Produktions- und Bauprozessen, insbesondere die Belieferung und Entsorgung von Baustellen sowie die Warenanlieferung an Produktionsbetriebe und der Versand von Gütern aus Produktionsbetrieben
- Belieferung von Veranstaltungen mit Veranstaltungslogistik und -technik

Die Ausnahme im Einzelinteresse ist nicht zu erteilen, wenn dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem zumutbaren Zeitraum ein anderes Fahrzeug, welches vom Verbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht.

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone richten sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand, Nutzungszweck und der beantragten Geltungsdauer.

Die jeweiligen Gebühren werden analog dem aktuell gültigen Gebührenkatalog für die Umweltzone erhoben.

Verwaltungsverfahren

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone soll im schriftlichen Verfahren unter Einsatz digitaler Elemente zur Online-Antragstellung abgewickelt werden.

Die jeweilige Ausnahmegenehmigung wird befristet bis zur maximalen Dauer von 1 Jahr erteilt. Für Folgezeiträume wird nach den dann geltenden Vorgaben neu entschieden.